

**Richtlinie
zur Durchführung der Ortskundeprüfung
für Taxifahrer für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin
(Ortskundeprüfungsrichtlinie)**

1.

- 1.1 Die Bewerber um eine Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung mit Taxen haben ihre Ortskenntnisse gemäß § 48 Abs. 4 Nr. 7 der Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV) in einer Prüfung (Ortskundeprüfung) nachzuweisen. Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen und mündlichen Teil.
- 1.2 Die Prüfung ist vor Mitgliedern des Prüfungsausschusses abzulegen. Dem Prüfungsausschuss gehören an:
- ein Vertreter der Genehmigungsbehörde für den Personenverkehr als Vorsitzender und
 - ein Vertreter der Fahrerlaubnisbehörde.

Die schriftliche Prüfung wird vor einem Vertreter der Genehmigungsbehörde für den Personenverkehr abgelegt. Bei der mündlichen Prüfung ist zusätzlich ein Vertreter der Fahrerlaubnisbehörde anwesend.

- 1.3 Eine Ortskundeprüfung ist nicht erforderlich, wenn der Bewerber innerhalb der letzten drei Jahre vor Antragstellung die beantragte Erlaubnis einmal besessen hat und keine Tatsachen bekannt sind, die Zweifel an seinen Ortskenntnissen begründen können.

2.

- 2.1 Der Vorsitzende führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses. Er koordiniert die Prüfungstermine, legt sie fest und lädt die Bewerber zu den Terminen ein.
- 2.2 Die Ortskundeprüfung ist nicht öffentlich.

3.

- 3.1 Für die Durchführung der Ortskundeprüfung wird eine Gebühr nach Gebühren-Nr. 203 des Gebührentarifs zur Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr (GebOSt) erhoben. Die Gebühr ist von dem Bewerber vor Beginn der Prüfung bei der Geldannahmestelle einzuzahlen.
- 3.2 Bleibt der Bewerber einmal der Prüfung ohne wichtigen Grund und ohne ausreichende Entschuldigung fern, so gilt die Prüfung als nicht bestanden. Im Wiederholungsfall gilt der Nachweis der Ortskenntnisse insgesamt als nicht erbracht und der Antrag auf Erteilung der Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung wird abgelehnt. Darauf ist der Bewerber in der Ladung zur Prüfung hinzuweisen.
- 3.3 Bewerber, die während der Prüfung eine Täuschungshandlung begehen oder versuchen zu begehen, sind von der weiteren Prüfung auszuschließen. Der Nachweis der Ortskenntnisse gilt in diesem Fall als nicht erbracht und der Antrag auf Erteilung der Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung wird abgelehnt.

4.

- 4.1 In der schriftlichen Prüfung ist anhand eines Fragebogens mit 30 Fragen zu ermitteln, ob der Bewerber die erforderlichen Ortskenntnisse besitzt. Im Fragebogen sind nur Fragestellungen aufzunehmen, die dem Ortskundekatalog zu entnehmen sind. Der Ortskundekatalog ist von der Erlaubnisbehörde zusammenzustellen.

In den Ortskundekatalog sind aufzunehmen:

- a) Amts-, Stadt- und Gemeindeverwaltungen des Landkreises Ostprignitz-Ruppin,
- b) Ämter, Städte und Gemeinden mit den dazugehörigen Orts- oder Gemeindeteilen,
- c) ausgewählte Straßen und Plätze,
- d) Objekte, die von besonderer Bedeutung beziehungsweise in der Regel stark frequentiert sind (Behörden, Hotels, Restaurants, Ausflugsziele etc.).

Die Zusammensetzung der Fragebögen obliegt der Erlaubnisbehörde.

- 4.2 Der Bewerber hat innerhalb von 30 Minuten 30 Fragen aus den in Nummer 4.1 Buchstabe a) bis d) genannten Bereichen schriftlich zu beantworten, wobei 10 Fragen aus den Bereichen der Buchstaben a) und b) und 20 Fragen aus den Bereichen der Buchstaben c) und d) zu entnehmen sind.
- 4.3 Zum Nachweis der erforderlichen Ortskenntnisse sind vom Bewerber zu den Fragen aus den nachstehend genannten Bereichen folgende Angaben zu machen:

- zu a) Amts-, Stadt- und Gemeindeverwaltungen des Landkreises Ostprignitz-Ruppin

Es sind angrenzende Verwaltungsbereiche (Amt, Stadt oder Gemeinde) anzugeben, wobei gegebenenfalls auch ein angrenzender Landkreis benannt werden kann.

- zu b) Ämter, Städte und Gemeinden mit dazugehörigen Orts- oder Gemeindeteilen

Es sind zu den jeweils genannten Ämtern, amtsfreien Städten und amtsfreien Gemeinden die dazugehörigen Orts- oder Gemeindeteile zu benennen. Auch kann die umgekehrte Zuordnung – zu welcher Verwaltung (Amt, Stadt oder Gemeinde) der genannte Orts- oder Gemeindeteil gehört – abgefragt werden.

- zu c) ausgewählte Straßen und Plätze

Bei Straßen ist jeweils die Fortsetzung (Verlängerung) der gefragten Straße oder die sie begrenzende Querstraße zu benennen; in jedem Fall ist je eine Angabe vom Anfang und Ende der Straße erforderlich.

Bei Plätzen sind die in den Platz einmündenden oder an diesen Platz angrenzenden Straßen zu benennen.

- zu d) Objekte, die von besonderer Bedeutung beziehungsweise in der Regel stark frequentiert sind (Behörden, Hotels, Restaurants, Ausflugsziele etc.)

Es ist jeweils die Straße oder der Platz anzugeben, in der (an dem) sich das Objekt mit seinem Haupteingang befindet.

- 4.4. Für die Prüfung stehen mehrere Fragebögen zur Verfügung. Die Behörde entscheidet über die Auswahl des Fragebogens. Bei der Auswahl richtet sie sich nach dem Betriebssitz des Antragstellers. Ist dieser zum Zeitpunkt der Prüfung nicht bekannt, bestimmt die Genehmigungsbehörde für den Personenverkehr den Wohnort des Antragstellers bzw. die Fontanestadt Neuruppin als Kreisstadt zum Schwerpunkt der Prüfung.

5.

- 5.1 In der mündlichen Prüfung muss der Bewerber den kürzesten Weg zu einem bestimmten Fahrtziel nennen können.

- 5.2 Hierzu soll er mindestens zwei von drei Fragen über Zielfahrten in verschiedenen Stadtbereichen oder im Landkreis zutreffend beantworten und hierbei die vom Abfahrtsort bis zum Zielort zu befahrenden Straßen und Plätze der Reihe nach benennen. Er muss angeben können, in welcher Richtung (rechts, links, geradeaus) er diese Straße zu befahren hat.

Es sind von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses nur solche Abfahrtsorte und Fahrtziele zu benennen, die im Ortskundekatalog enthalten sind.

- 5.3 Bei nicht eindeutigen Ergebnis in der mündlichen Prüfung sind Zusatzfragen nach Maßgabe des Ortskundekataloges zu stellen.

6.

- 6.1 Über die Ortskundeprüfung ist von dem Vorsitzenden eine Niederschrift anzufertigen, die von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterschreiben ist.

- 6.2 Die Niederschrift enthält die gutachterliche Stellungnahme des Prüfungsausschusses über das Ergebnis der Ortskundeprüfung. Das Ergebnis ist als "ausreichend" oder "nicht ausreichend" zu bezeichnen.

- 6.3 Die Ortskenntnisse werden als "ausreichend" bezeichnet, wenn der Bewerber in der schriftlichen Prüfung mindestens 90 Prozent der Fragen richtig beantwortet, unter der Voraussetzung, dass solche Fragen, die den eigenen Bereich (siehe 4.4) betreffen, zu 100 Prozent richtig beantwortet werden.

In der mündlichen Prüfung sind zur Erreichung des abschließenden Gesamtprädikates "ausreichend" mindestens zwei Fragen richtig oder in Verbindung mit einer Zusatzfrage (Nummer 5.3) ausreichend und präzise zu beantworten.

- 6.4 Dem Bewerber ist die gutachterliche Stellungnahme des Prüfungsausschusses über das Ergebnis der Prüfung nach ihrem Abschluss durch den Vorsitzenden bekannt zugeben. Bei nicht ausreichendem Ergebnis sind die Gründe für diese Bewertung dem Bewerber mitzuteilen und in die Niederschrift aufzunehmen.

- 6.5 Die Niederschrift und sonstige Prüfungsunterlagen sind dem Antrag auf Erteilung der Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung beizufügen und dem Bewerber auf seinen Wunsch die Einsichtnahme zu gestatten.

- 6.6 Über die Erteilung der Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung mit Taxen entscheidet die Fahrerlaubnisbehörde.

7.

7.1 Der Antrag auf Erteilung der Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung ist nach einem Jahr durch Fristablauf erloschen. Die Ortskundeprüfung muss daher innerhalb dieses Zeitraums mit Erfolg abgelegt werden.

7.2 Hat der Bewerber die Ortskundeprüfung nicht bestanden, so darf er sie auf der Grundlage seines vorliegenden - noch gültigen - Antrages auf Erteilung der Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung zweimal wiederholen. Jede Wiederholung eines Prüfungsteils ist gebührenpflichtig. Die mündliche Prüfung muss innerhalb von zwölf Monaten seit Antragstellung abgelegt werden. Anderenfalls verliert die schriftliche Prüfung ihre Gültigkeit. Der Prüfungsausschuss kann eine angemessene Frist bestimmen, vor deren Ablauf die Prüfung nicht wiederholt werden darf.

8. Diese Ortskundeprüfungsrichtlinie tritt am 16. August 2011 in Kraft. Die bisher gültige Ortskundeprüfungsrichtlinie, veröffentlicht im Amtsblatt des Landes Brandenburg Nr. 31 vom 10. August 2005, wird aufgehoben.

15.8.2011
Neuruppin, den



Reinhardt
Landrat des Landkreises Ostprignitz-Ruppin